

Switzerland - ENABLING CONDITIONS

1. ENABLING CONDITIONS

Reference: point (i) of Article 22(3) CPR

Table 9 Horizontal enabling conditions					
Enabling condition	Fulfilment of enabling condition	Criteria	Fulfilment of criteria	Reference to relevant documents	Justification
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Auf Stufe Bund Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB): SR 172.056.1 - Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) (admin.ch) Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB): SR 172.056.11 - Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) (admin.ch) Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung: SR 172.056.15 Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB) vom 1. Mai 2024 Auf Stufe Kanton Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche	Artikel 13 der BMVI Zusatzvereinbarung zwischen der CH und der KOM legt fest, dass: (a) References to Union legislation on public procurement in the BMVI Regulation and the CPR shall be understood as references to Swiss national law on public procurement and Annex 4 to the Agreement Establishing the World Trade Organization (Agreement on Government Procurement) and the Agreement between the European Community and the Swiss Confederation on certain aspects of government procurement. (b) Switzerland shall make available to the Commission its

				Beschaffungswesen (IVöB): IVöB	public procurement procedures used. Die Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe werden im Rahmen des Instruments im Einklang mit dem nationalen Recht der Schweiz umgesetzt. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren sind im Schweizer Gesetz gegeben. Die Auftraggeberinnen bewahren gemäss Art. 49 Abs. 1 BöB bzw. IVöB die massgeblichen Unterlagen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag auf. Unter die Publikationspflicht fallen gemäss Art. 27 VöB alle dem BöB unterstellten öffentlichen Aufträge ab 50'000 Franken (inkl. MWST).
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert;	Ja	BöB, VöB, IVöB, Org-VöB Bestimmte Dokumente, die für die Ausschreibung relevant sind, müssen online auf der folgenden Website veröffentlicht werden: simap.ch - Startseite	Die als Kriterien genannten Daten sind Teil der notwendigen Anforderungen nach Schweizer Recht. Diese müssen gemäss Art. 48 Abs. 6 BöB und Art. 51 Abs. 2 und 3 BöB bzw. IVöB mit dem Zuschlag auf dem Informationssystem (simap) veröffentlicht werden. wie: a. Art des angewandten Verfahrens, b. Gegenstand

		b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			und Umfang des Auftrags, c. Name und Adresse der Auftraggeberin, d. Datum des Zuschlags, e. Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin, f. Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots oder ausnahmsweise die tiefsten und die höchsten Gesamtpreise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote einschliesslich Mehrwertsteuer sowie Anzahl eingegangene Angebote und Begründung des Zuschlags. Unter Kriterium 2b) angeführte Bedingung „sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten“ trifft für die CH nicht zu. Gemäss Artikel 13 der BMVI-Zusatzvereinbarung zwischen der Schweiz und der Kommission gilt das nationale Recht der Schweiz. Der Endpreis wird auf simap publiziert. Die Beteiligung von KMU wird in der Zuschlagsverfügung dagegen nicht publiziert. Diese Angaben werden aber seit 2022 gesammelt und für das Reporting Set Beschaffungscontrolling ausgewertet (vgl. 8.8.8).
		3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen	Ja	Das Beschaffungscontrolling ist in der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der	Der Bundesrat nimmt gemäss Art. 27 Org-VöB das übergeordnete Controlling des Beschaffungswesens der Bundesverwaltung wahr. Die Departemente und die

		nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.		Bundesverwaltung (Org-VöB) vom 1. Mai 2024 definiert. Es gibt eine Checkliste, die die Verwaltungsbehörde verwendet, um die Beschaffungskontrollen durchzuführen. Sie kann auf Anfrage der KOM versandt werden. Dokument <i>Förderbestimmungen</i> auf den folgenden Internetseite: Border Management and Visa Policy Instrument (BMVI) (admin.ch)	Bundeskanzlei sind für das Beschaffungscontrolling in ihrem Bereich zuständig. Sie stimmen ihr Beschaffungscontrolling auf das Beschaffungscontrolling des Bundesrates ab. Die Beschaffungs- und Bedarfsstellen sorgen gemäss Art. 3 Org-VöB dafür, dass die Beschaffungen wirtschaftlich sowie volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltig sind. Das Reporting Set Beschaffungscontrolling Bundesverwaltung geht jährlich an den Bundesrat sowie an die Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte (FinDel). Daten stehen aus den Systemen Vergabemanagement bzw. –dokumentation, Vertragsmanagement, Statistik Beschaffungszahlungen und simap.ch zur Verfügung. Im Rahmen der jährlichen Kontrollen gemäss Art. 27 Abs. 2 Org-VöB führt die Verwaltungsbehörde eine Kontrolle aller im Geschäftsjahr durchgeführten Beschaffungen durch, um sicherzustellen, dass die nationalen Gesetze eingehalten wurden. Ausserdem wurde ein Beschwerdemechanismus gemäss Art. 8 Förderhandbuch (Dokument Förderbestimmung) eingerichtet, der es ermöglicht, die
--	--	--	--	---	--

					Verwaltungsbehörde über Verstösse gegen die Vergabevorschriften zu informieren.
		4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja		Das Reporting Set Beschaffungscontrolling Bundesverwaltung wird auf folgender Seite veröffentlicht: Beschaffungscontrolling Bundesverwaltung (admin.ch). Das Reporting Set Beschaffungscontrolling enthält neben den diversen Auswertungen zu Zahlungen und Vergaben bzw. Verträgen, das Reporting Set auch Angaben zu den Beschaffungsdelegationen und umsatzstärksten Lieferanten der Bundesverwaltung. Die Verwaltungsbehörde kontrolliert alle Beschaffungen, die im Rahmen der Umsetzung des Fonds durchgeführt werden. Ausserdem wurde ein Beschwerdemechanismus eingerichtet, der es ermöglicht, die Verwaltungsbehörde über Verstösse gegen die Vergabevorschriften zu informieren. Gemäss Artikel 6 Abs. 2 der BMVI Zusatzvereinbarung zwischen der CH und der KOM muss die Schweiz die Europäische Kommission oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung ("OLAF") unverzüglich über alle Tatsachen oder Verdachtsmomente unterrichten, von denen sie Kenntnis erhalten haben und

					die eine Unregelmässigkeit, einen Betrug oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union betreffen. Dies betrifft natürlich auch die Anwendung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen. Gemäss Artikel 13. Abs. 2 der BMVI Zusatzvereinbarung zwischen der CH und der KOM stellt die Schweiz der Kommission die von ihr angewandten Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verfügung.
		5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG): SR 251 - Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) vom 6. Oktober 1995 admin.ch	Die Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens obliegt der Kommission für das Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK). Diese setzt sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone zusammen. Das Sekretariat wird vom SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) sichergestellt (vgl. Art. 59 Abs. 1 BöB). Beschaffungsbehörden sind (Bund und Kanton Art. 11 des jeweiligen Gesetzes) verpflichtet, Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden zu treffen. Sie müssen gemäss Art. 44 Abs. 2 lit. b BöB (Kantone: Art. 44 IVöB 2019) Anbieterinnen,

				Bundespersonalgesetz (BPG): SR 172.220.1 - Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG) admin.ch	welche Abreden getroffen haben, vom betroffenen aber auch von zukünftigen (Art. 45 BöB) Verfahren ausschliessen. Die «Untersuchung» zur Abrede macht nicht die Beschaffungsstelle, sondern sie meldet mögliche Verstösse der Wettbewerbskommission (WEKO). Die Hauptaufgabe der WEKO ist der Schutz des Wettbewerbs. Sie bekämpft Kartelle und hat die Aufsicht über marktbeherrschende Unternehmungen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass internationale Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen verletzt werden, so kann die KBBK bei den Behörden des Bundes oder der Kantone intervenieren und sie veranlassen, den Sachverhalt abzuklären und bei festgestellten Missständen die erforderlichen Massnahmen zu treffen (vgl. Art. 59 Abs. 3 BöB). Die Angestellte des Bundes, die dem Bundespersonalgesetz unterstehen, sind gemäss Art. 22a Abs. 1 BPG verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen (z. B. Urkundenfälschung), von denen sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, den Strafverfolgungsbehörden,
--	--	--	--	---	---

					ihren Vorgesetzten oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) anzuzeigen (Anzeigepflicht, Artikel 22a BPG). Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit Beschaffungen laufen aber über das Melderecht (vgl. Art. 22a Ziffer 4 BPG). Der Link zur sicheren externen Whistleblowing-Plattform der EFK lautet wie folgt: Whistleblowing In Artikel 6 der BMVI-Zusatzvereinbarung hat sich die Schweiz verpflichtet, OLAF (Office européen de lutte antifraude) über alle Tatsachen oder Verdachtsmomente im Zusammenhang mit Unregelmässigkeiten, Betrug oder anderen illegalen Handlungen zu informieren.
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte	Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schliesst Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den	Ja	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft : SR 101 - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (admin.ch) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten: SR 0.101 - Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (admin.ch)	Artikel 35 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft legt fest, dass die Grundrechte, wie sie in der Verfassung definiert sind, in allen Tätigkeiten des Staates geachtet werden müssen. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an sie gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Dieser Artikel unterstreicht die Bedeutung des Schutzes der Grundrechte im Rahmen der Ausübung der öffentlichen Gewalt und präzisiert, dass die Eidgenossenschaft, die

		einschlägigen Bestimmungen der Charta.		Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) Dokument <i>Abschlussbericht der Halbzeitevaluierung BMVI Schweiz</i> auf den folgenden Internetseite: Border Management and Visa Policy Instrument (BMVI) (admin.ch) Das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden ist auf der VB-Website bzw. in dem Dokument <i>Förderbestimmung</i> aufgelistet: Konformität bei der Umsetzung des BMVI Nationale Menschenrechtsinstitution Beratungsstellen bei Menschenrechts-	Kantone und andere öffentliche Körperschaften in Übereinstimmung mit diesen Rechten handeln müssen. Artikel 3(a) der BMVI Zusatzvereinbarung zwischen der CH und der KOM legt fest, dass: references to the EU Charter on Fundamental Rights shall be understood as references to the European Convention on Human Rights and the Protocols as ratified by Switzerland and Article 14 of the Universal Declaration of Human Rights; Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleistet die Menschenrechte. Die Schweiz hat sie 1974 ratifiziert. Die EMRK hat einen Kontrollmechanismus eingerichtet, der es jeder Einzelperson erlaubt, unter anderem nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzugs, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Beschwerde wegen Verletzung der Konvention und ihrer Protokolle einzureichen. Die Schweizer Regierung ist vor dem Gerichtshof durch den Fachbereich internationaler Menschenrechtsschutz des Bundesamts für Justiz vertreten. In der Schweiz gibt es verschiedene Möglichkeiten, Verstösse gegen Grundrechte zu
--	--	--	--	--	--

				problemen - humanrights.ch Liste der Adressen der Ombudsstellen in der Schweiz: Ombudsadressen • VPO Website der Ombudsstelle Zürich: Ombudsstelle des Kantons Zürich	melden, abhängig von der Art des Verstosses und den beteiligten Akteuren. Auf nationaler Ebene können Betroffene zunächst die regulären Rechtswege nutzen. So können Grundrechtsverletzungen durch Behörden oder staatliche Stellen vor Verwaltungsgerichten angefochten werden. Handelt es sich um Streitigkeiten zwischen Privatpersonen oder Organisationen, etwa im Falle von Diskriminierung, bieten Zivilgerichte die passende Plattform. In strafrechtlich relevanten Fällen, wie Gewalt oder schwerwiegender Diskriminierung, kann zudem eine Strafanzeige bei der Polizei eingereicht werden. Seit 2023 gibt es in der Schweiz die Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI), die Personen bei der Meldung von Grundrechtsverletzungen unterstützt. Die NMRI führt zwar keine rechtlichen Verfahren durch, bietet jedoch wertvolle Beratung, Information und Hinweise auf mögliche Rechtswege. Für spezifische Fälle, wie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion oder Behinderung, existieren zudem nationale und kantonale Fachstellen, wie etwa das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. Ein weiterer
--	--	--	--	---	---

					wichtiger Weg ist die Einbindung internationaler Mechanismen. Nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenwegs können Betroffene eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg einreichen, sofern die Schweiz gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstossen hat. Die Beschwerde muss innerhalb von sechs Monaten nach dem endgültigen nationalen Urteil eingereicht werden. Alternativ können Verstösse auch bei verschiedenen UNO-Ausschüssen gemeldet werden, beispielsweise beim Menschenrechtsausschuss (HRC) oder beim Ausschuss gegen Folter (CAT), sofern die Schweiz deren Zuständigkeit anerkannt hat. Ombudsstellen auf kantonaler oder kommunaler Ebene sowie spezialisierte Hotlines bieten ebenfalls die Möglichkeit, Verstösse zu melden und eine Vermittlung anzustreben. Parlamentarische Ombudsstellen arbeiten unabhängig von der Verwaltung und sind politisch neutral. Ihnen obliegt die Aufsicht über die Rechtmässigkeit und Angemessenheit von Amtshandlungen bestimmter Amtsträger und Behörden, wobei sie keine Entscheidungsgewalt, sondern lediglich die
--	--	--	--	--	--

					Kompetenz zur Abklärung, Vermittlung, Ermahnung und Berichterstattung zukommt. Privatpersonen, die sich von Dienststellen der öffentlichen Verwaltung unkorrekt behandelt fühlen, können sich an die Ombudsstellen wenden, um Beschwerden vorzubringen oder sich beraten zu lassen. Auf Bundesebene gibt es keine Ombudsstelle, und auch nicht alle Kantone und Gemeinden verfügen über eine solche. Von praktischer Bedeutung ist insbesondere die Ombudsstelle des Kantons Zürich, da mit der Kantonspolizei Zürich eine kantonale Behörde für sämtliche sicherheits- und grenzpolizeilichen Aufgaben am Flughafen Zürich zuständig ist. Die Ombudsperson des Kantons Zürich ist eine vom Kantonsrat gewählte unabhängige Mittlerin, deren Inanspruchnahme unentgeltlich ist. Sie hilft jeder privaten oder juristischen Person, die sich an sie wendet, sofern es sich um ein Problem mit einer kantonalen Behörde oder Verwaltungsstelle handelt. Sie prüft das vorgebrachte Anliegen, interveniert bei Konflikten und unterstützt die Beteiligten beim Finden einer fairen Lösung. Die Ombudsstelle kann als ein zwischen Parlament und Justiz stehendes, mit Funktionen der Verwaltungskontrolle betrautes Staatsorgan <i>sui generis</i> charakterisiert werden. Ihre
--	--	--	--	--	---

					Hauptmerkmale sind, dass sie vom Parlament gewählt wird, von der Exekutive unabhängig ist und sowohl die herkömmliche hierarchische Verwaltungsaufsicht ergänzt als auch eine Vermittlerrolle zwischen Privatpersonen und der Verwaltung ausübt. Die Verwaltungsbehörde steht an vorderster Front, um sicherzustellen, dass die Begünstigten die Grundrechte einhalten. Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Überwachungs- und Kontrollverfahren, die Analyse von Beschwerden und die Organisation von Vor-Ort-Kontrollen im Zweifelsfall. Im Falle einer festgestellten Verletzung muss die Verwaltungsbehörde entsprechende Sanktionen einleiten und deren Umsetzung sicherstellen. Der Begleitausschuss ist eingebunden, um die kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Grundrechte zu gewährleisten. Er wird jährlich über die Ergebnisse der Untersuchungen, die eingegangenen Beschwerden und die ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit Grundrechtsverletzungen informiert. Ein Beschwerdemechanismus wurde eingerichtet, der es ermöglicht, die Verwaltungsbehörde u.a. über Verstösse gegen
--	--	--	--	--	--

					Grundrecht zu informieren. Beschwerden können direkt bei der zuständigen Anlaufstelle innerhalb der Verwaltungsbehörde eingereicht werden, die diese prüft und gegebenenfalls Massnahmen einleitet. Das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden ist auf der VB-Website bzw. in dem Dokument Förderbestimmung aufgelistet. Der Prozess zur Bearbeitung von Beschwerden ist wie folgt und wird detaillierter auf der Website der Verwaltungsbehörde erklärt: Die Person, die eine Beschwerde einreichen möchte, sendet sie an die folgende E-Mail-Adresse: EUFonds@sem.admin.ch Der/die zuständige Referent/in der Verwaltungsbehörde bestätigt den Eingang der Beschwerde und garantiert die Vertraulichkeit der Daten. Anschliessend erfolgt eine erste Bewertung der Beschwerde, um ihre Art, Dringlichkeit und Schwere festzustellen. Relevante Stellen werden je nach Art der Beschwerde in den Bearbeitungsprozess einbezogen. Im Falle einer Beschwerde oder eines festgestellten Verstosses gegen die Menschenrechte wird eine Expertin für Menschenrechte von der FernUni Schweiz in den Bearbeitungsprozess einbezogen. Nach der Untersuchung werden
--	--	--	--	--	--

					Korrekturmassnahmen vorgeschlagen und dem Begleitausschuss zur Genehmigung vorgelegt, woraufhin die endgültige Entscheidung dem/der Beschwerdeführer/in mitgeteilt wird. Im Falle nachgewiesener Verstösse können strenge Sanktionen wie die Rückforderung missbrauchter Mittel, die Stornierung der Finanzierung oder der Ausschluss beteiligter Partner verhängt werden, um die Einhaltung und Verantwortlichkeit sicherzustellen. Diese Massnahmen sind detailliert im Dokument Förderhandbuch beschrieben. Abschliessend überwacht der/die Referent/in der Verwaltungsbehörde die Umsetzung der Massnahmen und erstellt einen Bericht für den jährlichen Überwachungsausschuss. In den Programmierungsdokumenten wurde auf die Einhaltung der von der Schweiz ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Protokolle sowie von Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geachtet. Im Rahmen der Programmdurchführung hat die Verwaltungsbehörde spezifische Fragen eingeführt, die es ermöglichen, die Einhaltung der Grundrechte sowohl bei der Auswahl der Vorhaben
--	--	--	--	--	--

					als auch während deren Umsetzung durch die Projektträger zu überprüfen. Die Begünstigten müssen insbesondere im Projektantrag darlegen, wie sie die Einhaltung der Grundrechte und die Rechte von Menschen mit Behinderungen beabsichtigen zu gewährleisten. Es handelt sich dabei um ein standardisiertes Template, das im Begleitausschuss konsultiert und genehmigt wurde. Die Verwaltungsbehörde analysiert die Antworten und vergibt auf der Grundlage der erhaltenen Informationen die Mittel aus dem BMVI an die Projekte. Bei den jährlichen Projektkontrollen im Rahmen der Risikobewertung wird systematisch gefragt, ob der Begünstigte nach bestem Wissen garantieren kann, dass die Mittel unter Einhaltung der Grundrechte (und der Rechte von Menschen mit Behinderungen) eingesetzt wurden. Jede negative Antwort auf diese Frage führt zu einer Vor-Ort-Kontrolle, um dies genauer zu besprechen. Der Begünstigte muss ausserdem bestätigen, dass er den Beschwerdemechanismus und das Vorgehen im Falle von Verstößen, zum Beispiel gegen die Grundrechte und die Rechte von Menschen mit Behinderungen, kennt. Im Falle einer Vor-Ort-
--	--	--	--	--	--

					Kontrolle, weil der Begünstigte nicht garantieren kann, dass die Grundrechte respektiert werden, wird die Verwaltungsbehörde die Ursachen untersuchen und anschliessend mit dem Begünstigten diskutieren, um Prozesse zu implementieren, die sicherstellen, dass die Grundrechte respektiert werden. Das Thema Grundrecht wird bzw. wurde im Abschlussbericht bzw. bei der Halbzeitevaluierung des BMVI Schweiz besonders hervorgehoben (Art. 44 CPR). Das Thema Grundrechte wird jedes Jahr auf die Agenda des Begleitausschusses gesetzt und diskutiert. Alle eingegangenen Beschwerden werden im Begleitausschuss präsentiert und diskutiert. Das Begleitausschuss wird insbesondere über die Anzahl der Beschwerden, die Art der Verstösse, die Ergebnisse der Untersuchung und die Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Beschwerde ergriffen wurden, informiert. Obwohl der Beschwerdemechanismus aus Gründen der Machbarkeit von der Verwaltungsbehörde (VB) verwaltet wird, gibt es einen genauen Prozess, der vorsieht, dass die VB nicht allein für die Bearbeitung der Beschwerden zuständig
--	--	--	--	--	--

					ist. Zudem wird alles, was im Zusammenhang mit den Beschwerden unternommen wird, dem Begleitausschuss im nachhinein berichtet. Dies schafft Transparenz im Umgang mit den Beschwerden.
		2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäss den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	n/a	Seitens der Verwaltungsbehörden wurde in die Geschäftsordnung des Begleitausschusses entsprechende Berichtspflichten aufgenommen wie: Stellt die Verwaltungsbehörde eine Nichtkonformität fest oder gehen bei ihr Beschwerden über Fälle ein, in denen die Europäische Menschenrechtskonvention und die von der Schweiz ratifizierten Protokolle sowie Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht eingehalten werden, wird der Begleitausschuss unter Ausschluss vertraulicher Informationen wie personenbezogener Datendarüber informiert. Die Verwaltungsbehörde erstattet dem Begleitausschuss mindestens einmal jährlich Bericht. Bei Verdacht auf einen Fall der Nichteinhaltung der oben genannten Regelungen sind die Mitglieder gehalten, die Verwaltungsbehörde zu informieren. Beschwerden werden geprüft und

					gegebenenfalls Massnahmen eingeleitet. Das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden ist auf der VB-Website aufgelistet. Darüber hinaus wird das Thema jedes Jahr im Begleitausschuss besprochen, wobei die Mitglieder an die grundlegenden Informationen über den Beschwerdemechanismus erinnert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates	Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schliesst Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention BRK) wurde von der Schweiz am 15. April 2014 ratifiziert und ist am 15. Mai 2014 in Kraft getreten. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen: SR 151.3 - Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 - BehiG Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen: SR 151.31 - Behindertengleichstellungsverordnung Strategie des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK: Behindertenpolitik (admin.ch) Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB:	Die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichten dazu, Hindernisse und Barrieren zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen oft ausgesetzt sind. In der Schweiz gibt es ein verantwortliches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen der UNO Behindertenrechtskonvention (BRK) und zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten gehört es, dem Ausschuss regelmässig Bericht über die Umsetzung der UNO-BRK zu erstatten (Art. 35). Der erste Bericht der Schweiz zur UNO-BRK (= Initialstaatenbericht) wurde 2016 eingereicht. Das Berichtsverfahren zur UNO-BRK wiederholt sich alle vier Jahre. Der Staatenbericht gibt Aufschluss über die Massnahmen, die die Schweiz zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, die dabei erzielten

				Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB	Fortschritte sowie über den Handlungsbedarf. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB koordinierte die Berichterstattung. Im Rahmen dieser Berichterstellung wurden alle relevanten Akteure, u. a. auch die Kantone (via die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK) und die Zivilgesellschaften eingebunden. Im Vorfeld der Stellungnahme vor dem Ausschuss hatte die Schweiz einen spezifischen Fragenkatalog («List of Issues») erhalten. Die von der Schweiz beantworteten Fragen werden analog zu jenen von anderen Ländern, welche ebenfalls die UNO-BRK ratifiziert haben, auf der Website des Ausschusses veröffentlicht. Im Anschluss an das Staatenberichtsverfahren formulierte der Ausschuss über 80 Empfehlungen, wie die Schweiz die Umsetzung der UNO-BRK verbessern kann Der nächste Staatenbericht der Schweiz («Follow-up») wird unter anderem die Umsetzung dieser Empfehlungen zum Gegenstand haben.
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei	Ja		Im Zuge der Programme bzw. deren Vorbereitungen wird das Thema der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der unterschiedlichen Formate bzw.

		der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.			Abstimmungen berücksichtigt. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird ebenfalls bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Programme berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene durch die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen anhand des Projektantrags und der Projektberichte der Begünstigten. Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u.a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen).
		3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.	Ja	n/a	Seitens der Verwaltungsbehörde würde in die Geschäftsordnung des Begleitausschusses entsprechende Berichtspflichten aufgenommen, wie: Stellt die Verwaltungsbehörde eine Nichtkonformität fest oder gehen bei ihr Beschwerden über Fälle ein, in denen die Europäische Menschenrechtskonvention und die von der Schweiz ratifizierten Protokolle sowie Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht eingehalten werden, wird der Begleitausschuss

					vorbehaltlich der Einhaltung von Vertraulichkeitsaspekten darüber informiert. Die Verwaltungsbehörde erstattet dem Begleitausschuss mindestens einmal jährlich Bericht. Bei Verdacht auf einen Fall der Nichteinhaltung der oben genannten Regelungen sind die Mitglieder gehalten, die Verwaltungsbehörde zu informieren. Beschwerden werden geprüft und gegebenenfalls Massnahmen eingeleitet. Es ist vorgesehen, dass bei den regelmässigen Zusammenkünften (mindestens jährlich) der Begleitausschuss über Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit informiert wird, die von oder im Auftrag der Verwaltungsbehörde vorgebracht werden, um sie zur Diskussion zu stellen.
--	--	--	--	--	---